



ZUM THEMA
QUALITÄTSSICHERUNG/CONTROLLING BEI DER
ERSTELLUNG NATURSCHUTZFACHLICHER
GUTACHTEN

PROF. DIPL.-ING. THEO STRACKE

Zu Beginn der Projektentwicklung stellen sich viele Fragen, unter anderem:

Wie bekomme ich für den Bereich Artenschutz und Eingriffsregelung
eine nicht anfechtbare korrekte Datenbasis,

eine objektive und wissenschaftlich belastbare Bewertung der erhobenen Daten und

eine **Planung** (LBP), die den gesetzlichen und behördlichen Ansprüchen der Eingriffsregelung und den gegebenen realen Möglichkeiten vor Ort entspricht?

Für die Vergabe eines Gutachtenauftrags gilt:

Die Auftraggeberin (Projektentwicklung) überlässt nicht den Gutachtern weitestgehend Inhalte und Ablauf der Begutachtung, sondern sorgt proaktiv für ein vertraglich geregeltes, geordnetes Miteinander.

Geregelt wird **das Tun und das Unterlassen.**

Vorab ist die grundsätzliche Entscheidung zu treffen, in welcher Form die Gutachten in Auftrag gegeben werden sollen.

Weit verbreitet ist die **Kombination aller Gutachtenschritte in einem einzigen Gesamtgutachten**

- Artenerfassung
- Naturschutzfachliche Prüfung und Bewertung gem. Verwaltungsvorschrift „Naturschutz/Windenergie“
- landschaftsplanerische Bearbeitung (Stichworte: Eingriffsregelung, Kompensation, CEF-Maßnahmen, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenhilfsprogramme etc.).

Es geht auch anders:

Zur Zeit weniger verbreitet, aber zunehmend, ist die **Aufteilung in 3 auch personell voneinander getrennten gutachterlichen Schritten:**

Schritt 1: Bestandserfassung/Inventarisierung

Schritt 2: Artenschutzrechtliche Bewertung/Signifikanz-Prüfung

Schritt 3: Eingriffsregelung/Kompensation/LBP, gfs. UVP, FFH-VP etc.
(Planung als gedankliche Vorwegnahme eines künftigen Handelns),

Schritt 1

Die Artenerfassung befasst sich **wertungsfrei** und rein **faktenorientiert** mit der Inventarisierung, beschreibt also den **Ist-Zustand**. Die zu erfassenden Arten ergeben sich u.a. aus der VwV und gegebenenfalls aus den einzelfallbezogenen Ergänzungen der Naturschutzbehörde.

Schritt 2

Die naturschutzfachliche **Prüfung und Bewertung gem. VwV** wird von einem anderen Team bearbeitet, unabhängig und frei von Voreinflüssen. In diesem Schritt wird auch die Frage der Signifikanz (§ 44 Abs. 5 iVm § 44 Abs. 1 BNatSchG) bearbeitet.

UVP und **FFH-VP** gehören als Prüf- und Bewertungsaufgaben in den Schritt 2.

Schritt 2 basiert auf Schritt 1.

Schritt 3

Die **planerische Bearbeitung** der Eingriffsregelung, der artenschutzrechtlich notwendigen Schritte, des Landschaftsbilds etc. basiert auf Schritt 2.

Vor dem Auftrag

Vorgespräch mit der Zulassungs- und Naturschutzbehörde. Dabei spezielle Wünsche/Forderungen der Naturschutzbehörde erkunden. Klarheit darüber erlangen, wie die Umsetzung der Landesvorschriften von der Behörde bei diesem Projekt (Stichwort Einzelfall) gesehen wird.

Weitaus schwieriger und dennoch wichtig im Vorfeld: **Vorgespräch mit Naturschutzverbänden** im Hinblick auf die im Projektgebiet vorkommenden besonderen Probleme und Möglichkeiten (zB. weit vorgezogene Artenhilfsmaßnahmen möglich?)

Erst danach:

Entscheidung treffen über die gegebenenfalls über den Normalfall hinausgehende **Themenstellung** der Gutachten (nichts übersehen).

Gutachterbüros werden gesucht / Angebote eingeholt

- Welche einzelnen gutachtlichen Leistungen müssen jeweils in Auftrag gegeben werden? (Erfassung der Avifauna, der Säugetiere, der Biotoptypen, artenschutzrechtlich-naturschutzfachliche Bewertung/Prüfungen (VwV), Landschaftsplanung, Umweltprüfungen etc.).
- Wenn beim Betreiber Probleme bestehen, die Leistungen des Gutachtens zu beschreiben, bestellt man am besten eine Leistungsbeschreibung bei einem anerkannten Gutachter/Landschaftsplaner. Diese wird gemeinsam mit der Naturschutzbehörde abgestimmt.
- Danach Angebote einholen und vergleichen.

Zum Thema Angebote und Auftrag

- Einholung von Angeboten
 - Prinzip „Gutachter schreib mir auf, was zu machen ist – und so machen wir es dann“ oder
 - Prinzip eigene Leistungsbeschreibung (siehe letzte Folie). Immer mit dem Hinweis darauf, dass die Rechtsvorschriften, insbes. die Verwaltungsvorschrift verbindlich umzusetzen sind.
- Angebotsprüfung
 - Sind wirklich gleiche Leistungen angeboten worden?
 - Hat ein Anbieter die Leistungsbeschreibung vielleicht verändert?
- Auftragsvergabe
 - Per Handschlagsprinzip („machen Sie es wie angeboten“) oder
 - differenzierter Vertrag?

Besonders wichtig: Die Textkontrolle („wording“), vor allem bei der Bestandsaufnahme.

Keine Darstellung von Bedrohungs- und Gefahrenszenarios.

Keine Worte wie zum Beispiel:

„könnte“

„nicht auszuschließen“

„davon auszugehen, dass“

„vermutlich“

Bitte auch keine naturwissenschaftlichen Belehrungen der Naturschutzbehörden (Oberlehrerprinzip vermeiden).

Zur Illustration 2 schlechte Satzbeispiele:

„Weiterhin nehmen wir an, dass sich der bislang wegen der Waldesdichte nicht aufgefundene nordhessische Brutplatz weiter im Waldesinnern, möglicherweise sogar in Südniedersachsen, befunden haben könnte.“

„Es ist davon auszugehen, dass sich der Bruthorst des Rotmilans tief in der dichten Fichtenfläche befindet. Dafür sprechen die Erfahrung des Kartierers und Hinweise aus der dort Erholung suchenden Bevölkerung.“

Worauf ist bei der vertraglichen Beauftragung eines Gutachtens generell zu achten?

- Die Steuerungsmöglichkeiten des Auftraggebers im Sinne eines Vorgangs- oder Ablauf-Controllings werden vollumfänglich gesichert, d.h. der Auftraggeber behält die Fäden in der Hand. Nicht verwechseln mit inhaltlicher Beeinflussung (vor allem bei der Bestandsaufnahme). Diese ist ausgeschlossen.
- Der Auftragnehmer garantiert die vollständige gutachterliche Umsetzung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Methodenstandards (zB. SÜDBECK).



Nach einer langen Pause erwachen die regenerativen Energien unter der wärmenden Sonne der Politik.

Es liegt jetzt an uns, den Einsatz regenerativer Energien als nachhaltigen Artenschutz zu begreifen und den Aufbau einer umweltfreundlichen Energieversorgung ohne Atom und Verbrennung ins Werk zu setzen.

Packen wir es an!